DRITTES ERGÄNZUNGSABKOMMEN

zum Abkommen vom 21. März 1955 betreffend die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife

(73/406/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL HABEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 70, und auf das Abkommen über die Übergangsbestimmungen, insbesondere auf Paragraph 10 Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2,

gestützt auf das Abkommen vom 21. März 1955 betreffend die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife (1), geändert durch das Ergänzungsabkommen vom 16. März 1956 (2), und das zweite Ergänzungsabkommen vom 23. März 1959 (3),

gestützt auf den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 der diesem Beschluß beigefügten Akte —

FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 des Abkommens vom 21. März 1955 können die dänischen Eisenbahnen während einer Übergangszeit, die am 31. Januar 1975 endet, für die Beförderungen von Kohle und Stahl, die unter das genannte Abkommen fallen, als Versand- oder Empfangsbahn 2/3 ihrer Abfertigungsgebühr erheben.

Artikel 2

Die Anlage III zum Abkommen vom 21. März 1955 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Während einer Übergangszeit, die am 31. Januar 1975 endet, ist Absatz 1 nicht auf Sendungen anwendbar, die im Durchgang auf den Strecken der dänischen Eisenbahnen befördert werden."

Artikel 3

Dieses Ergänzungsabkommen, dessen Wortlaut im Verhandlungsprotokoll des Rates (4) niedergelegt ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieses Ergänzungsabkommen tritt am 1. März 1974 in Kraft.

---

(1) ABl. der EGKS Nr. 9 vom 19. 4. 1955, S. 701.
(2) ABl. der EGKS Nr. 10 vom 30. 4. 1956, S. 130/56.
(3) ABl. Nr. 22 vom 9. 4. 1959, S. 431/59.
(4) Dieses Ergänzungsabkommen wurde auf der 263. Tagung des Rates am 22. November 1973 geschlossen.